

- a) wenn sie nach Tagen berechnet ist, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist;
- b) wenn sie nach Wochen berechnet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der dem Tag des Beginns der Frist entspricht;
- c) wenn sie nach Monaten berechnet ist, mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, der dem Tag des Beginns der Frist entspricht. Fehlt in einem Monat der für das Ende der Frist maßgebende Tag, endet die Frist am letzten Tag des Monats;
- d) wenn sie nach Jahren berechnet ist, mit dem Ablauf des entsprechenden Tages des letzten Jahres.

(2) Ist das Ende einer Frist durch den Eintritt eines Ereignisses bestimmt, so endet die Frist mit Ablauf des Tages, an dem das Ereignis eintritt.

#### §26 -

##### Auswirkung arbeitsfreier Tage

Ist der letzte Tag der Frist an dem Ort, an dem eine Erklärung abzugeben ist, ein staatlich anerkannter arbeitsfreier Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages.

#### §27

##### Berechnung der Fristen

- (1) Anfang des Monats ist seine erste, Mitte des Monats seine zweite und Ende des Monats seine dritte Dekade.
- (2) Unter einem halben Monat wird eine Frist von 15 Tagen verstanden.

### 5. Teil

#### V ertragsabschluß

#### §28

##### Angebot

Ein Angebot ist eine Erklärung, die auf den Abschluß eines Vertrages und an einen bestimmten Partner gerichtet ist sowie alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthält.

#### §29

##### Bindung an das Angebot

- (1) Der Anbietende ist innerhalb der von ihm gesetzten Frist (Annahmefrist) an sein Angebot gebunden.
- (2) Hat der Anbietende keine Annahmefrist gesetzt, so ist er gegenüber einem Anwesenden nur dann an sein Angebot gebunden, wenn der andere Partner es sofort annimmt. Das gilt auch, wenn die Partner Telefon- oder Fernschreibgesprächemaiteinander führen.
- (3) Hat der Anbietende keine Annahmefrist gesetzt, so ist er gegenüber einem Abwesenden nur so lange an sein Angebot gebunden, wie er den Zugang der Annahme unter Berücksichtigung des handelsüblichen Beförderungsweges und einer angemessenen Prüfungsfrist erwarten konnte.
- (4) Der Anbietende ist an ein Angebot, das er für unverbindlich erklärt hat, nicht gebunden.

#### §30

##### Zustandekommen des Vertrages

- (1) Ein Vertrag kommt zustande, wenn dem Anbietenden innerhalb der Annahmefrist eine vorbehaltlose Annahmeerklärung zugeht.
- (2) Ein Vertrag ist im Zweifel erst dann zustande gekommen, wenn sich die Partner hinsichtlich aller Punkte geeinigt haben, über die nach dem Willen eines Partners eine Vereinbarung erzielt werden sollte. Ist der Vertrag trotz Fehlens einer Einigung über Punkte, über die nach dem Willen eines

Partners eine Vereinbarung erzielt werden sollte, zustande gekommen, so findet für die Vertragsergänzung § 42 entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Annahmeerklärung rechtzeitig abgesandt worden, jedoch dem Anbietenden erst nach Ablauf der Annahmefrist zugegangen, oder weicht die Annahmeerklärung nur unwesentlich von den Bedingungen des Angebots ab, so kommt der Vertrag zustande, wenn der Anbietende dem nicht unverzüglich nach Zugang der Annahme widerspricht.

(4) Die Annahmeerklärung kann dadurch ersetzt werden, daß der Annehmende mit der Erfüllung des angebotenen Vertrages beginnt. Wenn der Anbietende innerhalb der Annahmefrist davon Kenntnis erlangt, kommt der Vertrag zustande.

#### §31

##### Annahmeerklärung als neues Angebot

Nimmt ein Partner ein unverbindliches Angebot an oder nimmt er ein verbindliches Angebot unter wesentlichen Abänderungen oder zu einem Zeitpunkt an, zu dem der andere Partner nicht mehr an sein Angebot gebunden ist, so gilt die Annahmeerklärung als neues Angebot.

#### §32

##### Fehlende Willensübereinstimmung und Nichtigkeit einzelner Vertragsbedingungen

- (1) Haben die Partner mit den im Vertrag verwendeten Begriffen unterschiedliche Bedeutungen verbunden, so ist der handelsüblichen Bedeutung der Vorzug zu geben. Ist eine solche Bedeutung nicht feststellbar oder führt sie zu offenbar unangemessenen Ergebnissen und ist anzunehmen, daß die Partner den Vertrag auch ohne die betreffende Regelung geschlossen hätten, ist der Vertrag ohne diese Regelung zustande gekommen.
- (2) Sind einzelne Vertragsbedingungen nichtig und ist anzunehmen, daß die Partner den Vertrag auch ohne diese Bedingungen geschlossen hätten, ist der Vertrag ohne diese Bedingungen zustande gekommen.
- (3) Auf die Ergänzung des Vertrages findet §42 entsprechende Anwendung.

#### §33

##### Geschäftsbedingungen und Klauseln

- (1) Geschäftsbedingungen und Klauseln werden Vertragsinhalt, wenn in einer Erklärung, die zum Vertragsabschluß geführt hat, ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde und sie der andere Partner kannte oder kennen mußte und er ihrer Geltung nicht unverzüglich widerspricht.
- (2) Beziehen sich beide Partner auf Geschäftsbedingungen oder Klauseln, so gelten die zuletzt übersandten und unwidersprochen gebliebenen Geschäftsbedingungen oder Klauseln.
- (3) Widerspricht jedoch der andere Partner den zuletzt übersandten Geschäftsbedingungen oder Klauseln oder widersprechen beide Partner den Geschäftsbedingungen oder Klauseln des anderen Partners, gilt der Vertrag als ohne diese Geschäftsbedingungen oder Klauseln zustande gekommen. Auf die Ergänzung der Verträge findet § 42 entsprechende Anwendung. Der Vertrag gilt jedoch nicht als zustande gekommen, wenn der Partner, der die Erklärung erhielt, aus der die Nichtvereinbarung der Geschäftsbedingungen oder Klauseln oder der einander widersprechenden Geschäftsbedingungen folgt, dem Zustandekommen des Vertrages unverzüglich nach Zugang dieser Erklärung widerspricht.
- (4) Wird in Verträgen mit Banken, Versicherungsanstalten, Kontrollgesellschaften, Lagerhaltern, Transport- oder Speditionsunternehmen die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Institutionen nicht ausdrücklich ausgeschlossen und sind diese Bedingungen dem anderen Partner zugänglich, so sind sie Vertragsbestandteil.